

Tit. A.I.1.3 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. A.I – Krankenversicherung -> Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.3 RdSchr. 04r – Sperrzeit-Krankenversicherung

(1) In den Fällen, in denen wegen des Anspruchs auf eine Urlaubsabgeltung der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach [jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III ruht sowie in den Sperrzeitfällen des [jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III, wird der unmittelbare Zusammenhang von Leistungsbezug und Versicherungspflicht durchbrochen. Für diese Zeiträume ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ausdrücklich Versicherungspflicht vorgesehen. Diese Sperrzeit-Krankenversicherung setzt allerdings erst mit dem Beginn des 2. Monats des Ruhezeitraums nach [jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III oder mit dem Beginn des 2. Monats der Sperrzeit nach [jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III ein, frühestens jedoch mit dem Tag der Arbeitslosmeldung.

(2) Der Eintritt der Versicherungspflicht während einer Sperrzeit setzt voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ([jetzt] §§ 136 und 162 SGB III) dem Grunde nach gegeben ist. Ein Krankenversicherungsschutz besteht selbst dann, wenn zu Beginn des 2. Monats einer Sperrzeit Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Beispiele ¹	1	2	3	4
Ausscheiden aus der Beschäftigung	15. 1.	31. 1.	28. 2.	31. 3.
Sperrzeit nach [jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III	16. 1. bis 9. 4.	1. 2. bis 25. 4.	1. 3. bis 23. 5.	1. 4. bis 23. 6.
Beginn des Leistungsanspruchs (hier: persönliche Arbeitslosmeldung)	17. 1.	5. 2.	1. 3.	7. 5.
Zahlung von Arbeitslosengeld ab	10. 4.	26. 4.	24. 5.	24. 6.
Beginn der Sperrzeit-Krankenversicherung	16. 2.	1. 3.	1. 4.	7. 5.

¹

kein Schaltjahr